

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassene Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23. Juli 1993 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 05. August 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 1998 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 17 vom 13. August 1998) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungstext wird die Schreibweise der Abkürzung „VHS“ jeweils in „vhs“ geändert.
2. In § 2 werden die Worte „zum verantwortungsbewussten Staatsbürger“ durch die Worte „zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „der Direktor/die Direktorin“ durch die Worte „die Direktorin bzw. der Direktor“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 5 werden die Worte „Direktor/Direktorin“ durch die Worte „Direktorin/Direktor“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Direktor/der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin bzw. dem Direktor“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Direktor/die Direktorin“ durch die Worte „die Direktorin bzw. der Direktor“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Er/Sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt. Weiter werden vor dem Wort „Dozenten“ die Worte „Dozentinnen und“ eingefügt.
6. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „Der Direktor/die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin bzw. der Direktor“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 3 werden die Worte „des Direktors/der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin bzw. des Direktors“ ersetzt. Weiter werden die Worte „ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in“ durch die Worte „eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „der/die Oberbürgermeister/-in“ durch die Worte „die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „der/die jeweils zuständige Referent/-in“ durch die Worte „die jeweils zuständige Referatsleitung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „der/die Rektor/-in“ durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.

- d) In Absatz 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 werden die Worte „ein/e Vertreter/-in“ durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.
- e) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst: „8. eine Vertretung des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine e. V.“
- f) In Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 werden die Worte „ein/e Vertreter/-in“ durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.
- g) Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst: „11. eine Vertretung des Sportverbands Erlangen“.
- h) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst: „12. eine Vertretung des Deutschen Hausfrauenbunds Ortsverband Erlangen“.
- i) In Absatz 1 Nr. 13 werden die Worte „ein/e Vertreter/-in“ durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt. Weiter wird das Wort „Ausländerbeirates“ durch die Worte „Ausländer- und Integrationsbeirates“ ersetzt.
- j) In Absatz 1 Nr. 14 werden die Worte „ein/e Vertreter/-in“ durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.
- k) In Absatz 1 Nr. 15 werden die Worte „der/die VHS-Direktor/-in“ durch die Worte „die vhs-Direktorin bzw. der vhs-Direktor“ ersetzt.
- l) In Absatz 1 Nr. 16 werden die Wort „Vertreter/-innen der Hörschaft“ durch die Worte „Mitglieder der Hörerververtretung“ ersetzt.
- m) In Absatz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vertreter/-innen der Dozentenschaft“ durch die Worte „Mitglieder der Dozentenvertretung“ ersetzt.
- n) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Alternative 1:

„Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt den Kuratoriumsvorsitz; der stellvertretende Kuratoriumsvorsitz wird von den Kuratoriumsmitgliedern jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode gewählt.“

Alternative 2:

„Der Kuratoriumsvorsitz wird durch den Stadtrat bestimmt; seine Stellvertretung wird von den Kuratoriumsmitgliedern jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode gewählt.“

Alternative 3:

„Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des vhs-Kuratoriums werden jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode durch den Stadtrat bestimmt.“

- o) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Kuratorium tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.“
- p) In Absatz 4 wird das Wort „Anwesenden“ durch die Worte „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.